

### Beschlussempfehlung

Hannover, den 16.02.2022

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst, des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen und des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10076

Berichterstattung: Abg. Oliver Lottke (SPD)

(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 18/10076 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. die in die Beratungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung einbezogene Eingabe 3039/08/18 für erledigt zu erklären.

Holger Ansmann  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10076

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**Gesetz**

**zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst, des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen und des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes<sup>1)</sup>**

## Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

§ 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Juni 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „sowie“ gestrichen.
  - b) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
  - c) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:
 

„4. Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure für die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 sowie den §§ 6 und 10 Abs. 1 Satz 1.“
  
2. Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:
 

„(4) <sup>1</sup>Als Hygienekontrolleurin oder Hygienekontrolleur darf nur beschäftigt werden, wer

  1. eine dreijährige Ausbildung zur Hygienekontrolleurin oder zum Hygienekontrolleur mit einer staatlichen Prüfung nach der Verordnung nach Satz 3 oder eine gleichwertige Ausbildung in Niedersachsen oder einem anderen Bundesland erfolgreich abgeschlossen hat oder über eine nach dem Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz gleichwertige Berufsqualifikation verfügt,

**Gesetz**

**zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst, des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen und des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes\***

## Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

§ 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom **13. Oktober 2021** (Nds. GVBl. S. **700**), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) *unverändert*
  - b) *unverändert*
  - c) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:
 

„4. Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure \_\_\_\_\_.“
  
2. Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:
 

„(4) <sup>1</sup>Als Hygienekontrolleurin oder Hygienekontrolleur darf nur beschäftigt werden, wer

  1. *unverändert*

<sup>1)</sup> Artikel 1 dieses Gesetzes dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 der Kommission vom 23. Januar 2020 (ABl. EU Nr. L 131 S. 1).

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10076

## Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

2. die für die Tätigkeit als Hygienekontrolleurin oder als Hygienekontrolleur erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.

<sup>2</sup>Zum Nachweis der Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 2 sind ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes, das nicht älter als drei Monate ist, und eine ärztliche Bescheinigung über die körperliche und gesundheitliche Eignung, die nicht älter als drei Monate ist, vorzulegen. <sup>3</sup>Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über die Ausbildung und die staatliche Prüfung für die Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure im öffentlichen Gesundheitsdienst zu regeln, insbesondere

1. das Ziel der Ausbildung,
2. die Ausbildungsbehörde und die Ausbildungsleitung,
3. die Zulassung zur Ausbildung,
4. Inhalt, Dauer und Gliederung der Ausbildung,
5. die Anrechnung von Zeiten anderer Ausbildungen und von Fehlzeiten auf die Dauer der Ausbildung sowie
6. die Durchführung einer staatlichen Prüfung am Ende der Ausbildung, die Zulassung zur Prüfung, die Bewertung von Prüfungsleistungen, das Bestehen und die Wiederholung der Prüfung sowie die Folgen von Rücktritt und Fernbleiben von der Prüfung und von Ordnungsverstößen.“

## Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen

In § 6 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 117), werden nach dem Wort „Landesstatistikbehörde“ ein Komma und die Worte „an das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen“ eingefügt.

2. *unverändert*

<sup>2</sup>Zum Nachweis der **Voraussetzungen** nach Satz 1 Nr. 2 sind **eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt beantragt worden** ist, und eine ärztliche Bescheinigung \_\_\_\_\_, die nicht älter als drei Monate ist, vorzulegen. <sup>3</sup>Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über die Ausbildung und die staatliche Prüfung für die Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure im öffentlichen Gesundheitsdienst zu regeln, insbesondere

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. die **Bildungs- und sonstigen Voraussetzungen sowie das Verfahren der** Zulassung zur Ausbildung,
4. **den Inhalt, die Dauer und die** Gliederung der Ausbildung,
5. *unverändert*
6. **den Gegenstand und** die Durchführung einer staatlichen Prüfung am Ende der Ausbildung, die Zulassung zur Prüfung, die Bewertung von Prüfungsleistungen, das Bestehen und die Wiederholung der Prüfung sowie die Folgen von Rücktritt und Fernbleiben von der Prüfung und von Ordnungsverstößen.“

## Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen

*unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10076

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Artikel 3  
Änderung des Niedersächsischen  
Maßregelvollzugsgesetzes

Das Niedersächsische Maßregelvollzugsgesetz vom 1. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 418), wird wie folgt geändert:

1. § 3 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Beschäftigte der Einrichtungen müssen über die für ihre jeweilige Tätigkeit erforderliche Fachkunde und persönliche Eignung verfügen. <sup>2</sup>Soweit der Vollzug der Maßregeln im Wege der Beleihung übertragen worden ist, dürfen grundrechtseinschränkende Maßnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Trägers nur angeordnet und vollzogen werden, wenn das Fachministerium sie zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen oder Verwaltungsvollzugsbeamten bestellt hat. <sup>3</sup>Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Berufsgruppen einschließlich der persönlichen und fachlichen Eignung der Personen zu bestimmen, die zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen oder Verwaltungsvollzugsbeamten zu bestellen sind. <sup>4</sup>Die Bestellung erfolgt widerruflich. <sup>5</sup>Die Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten haben die den Beliehenen nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Das Fachministerium oder eine vom Fachministerium bestimmte Stelle darf personenbezogene Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers und entsprechende Nachweise nach Satz 2 verarbeiten, soweit dies zur Durchführung des Verfahrens zur Bestellung erforderlich ist. <sup>2</sup>Für Personen, die zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten bestellt werden, werden vom Fachministerium oder einer vom Fachministerium bestimmten Stelle in einer Datenbank folgende Daten verarbeitet:

Artikel 3  
Änderung des Niedersächsischen  
Maßregelvollzugsgesetzes

Das Niedersächsische Maßregelvollzugsgesetz vom 1. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 418), wird wie folgt geändert:

1. § 3 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt teilweise in Satz 2 enthalten) <sup>2</sup>Soweit der Vollzug der Maßregeln im Wege der Beleihung übertragen worden ist, dürfen grundrechtseinschränkende Maßnahmen von **Beschäftigten** des Trägers nur angeordnet und vollzogen werden, wenn **diese Beschäftigten über die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit** verfügen **und vom** Fachministerium \_\_\_\_\_ zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen oder Verwaltungsvollzugsbeamten bestellt **worden sind**. <sup>3</sup>Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die **Anforderungen an die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit, einschließlich der für die Prüfung notwendigen Nachweise, festzulegen sowie das Verfahren der Bestellung zu regeln; dabei können auch** Berufsgruppen bestimmt werden, **deren Angehörige die Anforderungen an die erforderliche Sachkunde in der Regel erfüllen**. <sup>4</sup>Die Bestellung erfolgt widerruflich. <sup>5</sup>Die Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten haben die den Beliehenen nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Das Fachministerium oder eine **von ihm** bestimmte Stelle darf personenbezogene Daten der **Beschäftigten** des Trägers \_\_\_\_\_ verarbeiten, soweit dies zur Durchführung des Verfahrens **der** Bestellung erforderlich ist. <sup>2</sup>**Das** Fachministerium oder eine **von ihm** bestimmte Stelle **führt ein Verzeichnis der** bestellten Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten, **in das** folgende Daten **eingetragen werden**:

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10076

## Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

1. Titel,
  2. Geschlecht,
  3. Vorname,
  4. Name, Geburtsname,
  5. Geburtsdatum,
  6. Arbeitgeber und Arbeitsort,
  7. Berufsgruppe,
  8. Abschlusszeugnis und Berufsurkunde,
  9. Zentralregisterauszüge,
  10. Befugnisumfang.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
2. § 5 a erhält folgende Fassung:

„§ 5 a  
Vollzugsleitung, Therapeutische Leitung,  
Pflegerdienstleitung

(1) <sup>1</sup>Die Vollzugsleitung wird nach Abschluss des Besetzungsverfahrens vom Fachministerium bestellt. <sup>2</sup>Für die Vollzugsleitung sind Stellvertretungen in ausreichender Zahl zu bestimmen. <sup>3</sup>Die Vollzugsleitung und ihre Vertretungen müssen in einem Beschäftigungsverhältnis oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen. <sup>4</sup>Zur Vollzugsleitung bestellt wird eine Ärztin oder ein Arzt mit abgeschlossener psychiatrischer oder kinder- und jugendpsychiatrischer Weiterbildung.

(2) Ersatzweise kann die Vollzugsleitung durch eine Psychologische Psychotherapeutin, einen Psychologischen Psychotherapeuten, eine Psychologin oder einen Psychologen besetzt werden.

1. *unverändert*
  2. *unverändert*
  3. *unverändert*
  4. **Familien- und** Geburtsname,
  5. *unverändert*
  - 5/1. private Anschrift und Telefonnummer,**
  6. *unverändert*
  7. *unverändert*
  8. **Daten aus Nachweisen über die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit,**
  9. **wird gestrichen** (jetzt in Nummer 8 enthalten)
  - 9/1. Datum der Bestellung sowie Datum und Grund eines Widerrufs.“**
  10. **wird gestrichen**
- c) *unverändert*
2. § 5 a erhält folgende Fassung:

„§ 5 a  
Vollzugsleitung **und** Therapeutische Leitung  
\_\_\_\_\_

(1) <sup>1</sup>Die Vollzugsleitung wird \_\_\_\_\_ vom Fachministerium bestellt. <sup>2</sup>Für die Vollzugsleitung sind Stellvertretungen in ausreichender Zahl zu bestimmen. <sup>3</sup>\_\_\_\_\_ <sup>4</sup>Zur Vollzugsleitung bestellt wird eine Ärztin oder ein Arzt mit abgeschlossener psychiatrischer oder kinder- und jugendpsychiatrischer Weiterbildung.

(2) **Stehen für eine Besetzung nach Absatz 1 Satz 4 keine Ärztinnen und Ärzte zur Verfügung, so kann zur Vollzugsleitung auch eine Psychologische Psychotherapeutin, ein Psychologischer Psychotherapeut, eine Psychologin oder ein Psychologe bestellt werden.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10076

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

(3) <sup>1</sup>Die Vollzugsleitung trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug in der Einrichtung, soweit Absatz 4 nicht entgegensteht. <sup>2</sup>Sie ist, soweit es zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlich ist, auch gegenüber den Beschäftigten der nach § 3 Abs. 1 beliehenen Träger weisungsbefugt und kann, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 4 ganz oder teilweise auf andere in der jeweiligen Vollzugseinrichtung tätige Landesbedienstete übertragen. <sup>3</sup>Die Vollzugsleitung vertritt die Einrichtung in den ihr als Vollzugsbehörde obliegenden Angelegenheiten nach außen und regelt die Geschäftsverteilung in ihrem Zuständigkeitsbereich. <sup>4</sup>Der Geschäftsverteilungsplan bedarf der Zustimmung des Fachministeriums.

(4) <sup>1</sup>Ist die Vollzugsleitung nach Absatz 2 besetzt, so bestellt das Fachministerium eine Therapeutische Leitung und deren Stellvertretung. <sup>2</sup>Diese müssen jeweils die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 4 erfüllen und in einem Beschäftigungsverhältnis oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen. <sup>3</sup>Im Fall der Bestellung einer Therapeutischen Leitung obliegen dieser die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nrn. 4 bis 7; vor der Entscheidung hat sie das Benehmen mit der Vollzugsleitung herzustellen. <sup>4</sup>Bei Entscheidungen der Vollzugsleitung nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 8, 12, 17, 23 und 24 ist die therapeutische Leitung vorab zu beteiligen. <sup>5</sup>Es muss sichergestellt sein, dass die Durchführung der einem Arztvorbehalt unterliegenden Maßnahmen nach diesem Gesetz durch Ärztinnen und Ärzte erfolgt.

(5) <sup>1</sup>Die Pflegedienstleitungen werden nach Abschluss des Besetzungsverfahrens vom Fachministerium bestellt. <sup>2</sup>Ungeachtet der Gesamtverantwortung der Vollzugsleitung obliegt der Pflegedienstleitung die Verantwortung für die pflegerischen Maßnahmen sowie die Koordinierung und Ausgestaltung der pflegerischen Aufgaben.“

(3) <sup>1</sup>Die Vollzugsleitung trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug in der Einrichtung, soweit Absatz 4 **nicht für den Fall der Bestellung einer Therapeutischen Leitung hiervon abweichende Regelungen trifft.** <sup>2</sup>**Die Vollzugsleitung ist** \_\_\_\_\_ auch gegenüber den Beschäftigten der nach § 3 Abs. 1 beliehenen Träger weisungsbefugt \_\_\_\_\_. <sup>3</sup>Die Vollzugsleitung vertritt die Einrichtung in den ihr als Vollzugsbehörde obliegenden Angelegenheiten nach außen und regelt die Geschäftsverteilung in ihrem Zuständigkeitsbereich. <sup>4</sup>Der Geschäftsverteilungsplan bedarf der Zustimmung des Fachministeriums.

(4) <sup>1</sup>Ist die Vollzugsleitung nach Absatz 2 besetzt, so bestellt das Fachministerium **zusätzlich** eine Therapeutische Leitung und deren Stellvertretung. <sup>2</sup>Diese müssen jeweils die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 4 erfüllen \_\_\_\_\_. <sup>3</sup>\_\_\_\_\_ **Der** Therapeutischen Leitung obliegen **anstelle der Vollzugsleitung** \_\_\_\_\_ die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 **Satz 4 Nrn. 3 bis 7 und 23, sofern eine Anordnung nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 getroffen werden soll, sowie nach § 8 a Abs. 2 Satz 7;** vor der **jeweiligen** Entscheidung hat sie das Benehmen mit der Vollzugsleitung herzustellen. <sup>3/1</sup>**Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben gilt für die Therapeutische Leitung die Weisungsbefugnis nach Absatz 3 Satz 2 entsprechend.** <sup>4</sup>**Die** Vollzugsleitung **hat vor ihren** Entscheidungen nach § 3 Abs. 1 **Satz 4 Nrn. 2, 8, 12, 17 und 24 das Benehmen mit der** Therapeutischen Leitung **herzustellen; Gleiches gilt vor einer Entscheidung nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 23, sofern eine Anordnung nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 4 oder 5 getroffen werden soll.** <sup>5</sup>\_\_\_\_\_

(5) *wird gestrichen*

2/1. § 8 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 1901 a Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 1827 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10076

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

bbb) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. zur Vorbereitung der Entlassung in eine geeignete Wohnform freigestellt wird (Probewohnen), wobei die Freistellung einen Zeitraum von regelmäßig zwölf Monaten nicht übersteigen soll.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Aufsicht“ die Worte „nach Satz 1“ eingefügt.

cc) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Das Probewohnen nach Satz 1 Nr. 3 kann mit Zustimmung des Fachministeriums oder der von ihm bestimmten Stelle um weitere sechs Monate verlängert werden; eine mehrfache Verlängerung ist zulässig.“

b) In Absatz 5 Sätze 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Ausgang“ ein Komma und das Wort „Probewohnen“ eingefügt.

c) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Während“ die Worte „des Probewohnens und“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 7 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Vollzugsleitung“ die Worte „oder, wenn eine solche bestellt ist, die Therapeutische Leitung“ eingefügt.

2/2. In § 8 b Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Vollzugsleitung“ die Worte „oder, wenn eine solche bestellt ist, die Therapeutische Leitung“ eingefügt.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) *unverändert*

bbb) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. zur Vorbereitung der Entlassung **von der Verpflichtung zum Aufenthalt in der Einrichtung freigestellt und** in eine geeignete Wohnform **außerhalb der Einrichtung vermittelt wird** (Probewohnen), wobei die Freistellung einen Zeitraum von \_\_\_\_ zwölf Monaten nicht übersteigen soll.“

bb) *unverändert*

cc) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Das Probewohnen nach Satz 1 Nr. 3 kann mit Zustimmung des Fachministeriums oder der von ihm bestimmten Stelle um **bis zu** sechs Monate verlängert werden; eine mehrfache Verlängerung ist zulässig.“

b) *unverändert*

c) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10076

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

4. § 23 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

**„<sup>1</sup>Besondere Sicherungsmaßnahmen bedürfen der Anordnung durch die Vollzugsleitung oder, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3, durch die Therapeutische Leitung, wenn eine solche bestellt ist; besondere Sicherungsmaßnahmen sind ärztlich zu überwachen.“**

Artikel 4  
Inkrafttreten

Artikel 4  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>**Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 3 Nr. 2/1 Buchst. a am 1. Januar 2023 in Kraft.**